

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1996)

Rubrik: Nr. 6, 19. Juni 1996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 19. Juni 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96–32	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater – Schulpsychologen	431.51
96–33	Verordnung über die Tarife des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, des Pathologischen Instituts und des Instituts für Klinische Pharmakologie der Universität Bern	436.45
96–34	Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) (Änderung)	761.151
96–35	Anhang V B zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtamtes) (Änderung)	154.21
96–36	Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer	168.461
96–37	Verordnung über die Pfarrwahlen	410.131
96–38	Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden	412.111
96–39	Dekret über die Errichtung des Inventars (Änderung)	214.431
96–40	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) (Änderung)	725.1

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in Erziehungsberatung-Schulpsychologie**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 5 des Dekrets vom 4. November 1964 betreffend
die Erziehungsberatung,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Ausbildung

Art. 1 Die Voraussetzungen für den Erwerb des Diploms in Erziehungsberatung-Schulpsychologie sind

- a Lizentiat in Kinder- und Jugendpsychologie mit den Nebenfächern Pädagogik und Psychopathologie oder eine gleichwertige Ausbildung,
- b einjähriges pädagogisches Praktikum,
- c berufsbezogenes Praktikum von mindestens einem Jahr an einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle oder an einer gleichwertigen Institution (Assistenz).

II. Assistenz

Berufspraktische Tätigkeit

Art. 2 ¹Die Assistenz umfasst die Einführung in die berufspraktische Tätigkeit in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

² Sie erfolgt an einer der kantonalbernischen Erziehungsberatungsstellen oder an einer verwandten, von der Prüfungskommission anerkannten inner- oder ausserkantonalen Institution.

³ Sie schliesst Veranstaltungen an der Universität Bern (Begleitkolloquium zur Assistenz) ein.

Studienplan für die Assistenz

Art. 3 ¹Die Erziehungsdirektion erlässt nach Anhören der für die Fächer Kinder- und Jugendpsychologie, Pädagogik und Psychopathologie zuständigen Institute der Universität Bern sowie der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der bernischen Erziehungsberatungsstellen einen verbindlichen Studienplan für die Assistenz.

² Sie sorgt für die Koordination mit den Studienplänen für Kinder- und Jugendpsychologie, für Pädagogik und für Psychopathologie.

Dauer

- Art. 4** ¹Die Assistenz dauert bei vollem Beschäftigungsgrad mindestens ein Jahr. Sie soll in der Regel ohne Unterbruch und in der gleichen Stelle absolviert werden.
- ² Die Assistenz schliesst in der Regel unmittelbar an die universitäre Ausbildung an. Die Prüfungskommission kann auf begründetes Ge- such hin Ausnahmen gestatten.
- ³ Über den Beginn und die Dauer der Assistenz erlässt die Prüfungs- kommission Richtlinien.

Verlängerung

- Art. 5** ¹Die Assistenzzeit kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein Teil dieser Verlängerungszeit (in der Regel bis zu zwei Arbeitstagen pro Woche) kann für zusätzliche Ausbildungserfordernisse verwendet werden (z.B. Therapieausbildung oder praxisorientierte Forschung). Für dieses zweite Jahr ist ein Wechsel an eine andere Erziehungsberatungsstelle möglich.
- ² Die Assistentin oder der Assistent legt der Leitung der praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit der Stellenleitung und der Assi- stenzbetreuung vor Antritt ein Konzept für die Gestaltung des zweiten Assistenzjahres vor.
- ³ Bei der Vergabe der Assistenzstellen haben Erstjahresabsolventin- nen oder Erstjahresabsolventen den Vorrang.

Berufseignung

- Art. 6** ¹Lässt die Assistanzarbeit Zweifel an der Berufseignung ei- ner Kandidatin oder eines Kandidaten aufkommen, so hat die Assi- stenzbetreuerin oder der Assenzbetreuer der Leiterin oder dem Leiter für die praktische Ausbildung einen Wechsel der Ausbildungsstel- le zu beantragen.
- ² Über die Berufseignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Betreuerin oder des Betreuers beider Assistenzstellen sowie der Kandidatin oder des Kandidaten.

Leitung

- Art. 7** ¹Auf Antrag der Prüfungskommission und nach Anhörung der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Erziehungsberatungsstel- len ernennt die Erziehungsdirektion für die beiden Sprachregionen je eine Leiterin oder einen Leiter der praktischen Ausbildung, denen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Stellenleiterinnen oder -lei- tern die Organisation der Assistenz obliegt. Die Leiterin oder der Leiter für den deutschsprachigen Kantonsteil ist zudem verantwortlich für die Durchführung der auf die Assistenz bezogenen universitären Veranstaltungen.
- ² Die Erziehungsdirektion regelt die Aufgaben der Leiterinnen oder Leiter in einem Pflichtenheft.

Zulassung

Art. 8 Für die Zulassung zur Assistenz an eine bernische Erziehungsberatungsstelle sind folgende Ausweise vorzulegen:

- a Ausweis über die bestandene Lizentiatsprüfung in Kinder- und Jugendpsychologie mit den Nebenfächern Pädagogik und Psychopathologie oder über eine gleichwertige Ausbildung.

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Lizentiat in Psychologie einer Universität der Westschweiz gelten für die Zulassung zur Assistenz die Bestimmungen der «Convention d'accord entre les universités de Genève, Lausanne, Neuchâtel et Fribourg».

- b Bestätigung über ein mindestens einjähriges pädagogisches Praktikum an Bildungs- und Erziehungsinstitutionen für Kinder und Jugendliche.

Anerkennung
anderer
Ausweise

Art. 9 Über die Anerkennung anderer Ausweise oder Abschlüsse entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.

III. Prüfungskommission

Zusammen-
setzung

Art. 10 ¹Die Prüfungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs Kommissionsmitgliedern.

² In der Prüfungskommission vertreten sind der Lehrkörper der Universität, die amtierenden Erziehungsberaterinnen-Schulpsychologinnen und Erziehungsberater-Schulpsychologen sowie die Leiterinnen oder Leiter der praktischen Ausbildung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Kommissionsmitglieder werden von der Erziehungsdirektion jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Aufgaben

Art. 11 Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a sie entscheidet gemäss Artikel 8 über die Zulassung zur Assistenz oder stellt der Erziehungsdirektion die entsprechenden Anträge gemäss Artikel 9;
- b sie stellt der Erziehungsdirektion Anträge für die Gestaltung der Assistenz und für die Anstellung der Leiterinnen oder Leiter der praktischen Ausbildung gemäss Artikel 7;
- c sie stellt der Erziehungsdirektion Anträge auf Anerkennung anderer als bernischer Erziehungsberatungsstellen zur Absolvierung der Assistenz;
- d sie führt die Prüfungen durch und stellt die Anträge zur Diplomierung an die Erziehungsdirektion;
- e sie stellt der Erziehungsdirektion gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung

Vertretung der Studierenden

Antrag über die Anerkennung anderer akademischer Studiengänge und Prüfungsausweise.

Ausweise aus französischsprachigem Gebiet

Art. 12 ¹An Verhandlungen der Prüfungskommission betreffend die Geschäfte nach Artikel 11 Buchstaben a bis c nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, welche die Absicht haben, das Diplom in Erziehungsberatung-Schulpsychologie zu erwerben, mit Stimmrecht teil.

² Sie werden auf Antrag der Fachschaft durch die Erziehungsdirektion gewählt.

³ Für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden legt die Fachschaft der Erziehungsdirektion je einen Zweivorschlag vor.

Externe Examinatorinnen oder Examinatoren und Expertinnen oder Experten

Art. 13 Steht bei einem Geschäft nach Artikel 11 Buchstabe e ein Antrag über die Anerkennung akademischer Studiengänge und Prüfungsausweise aus dem französischen Sprachgebiet zur Diskussion oder werden im Zusammenhang mit anderen Geschäften Fragen behandelt, die ebenfalls den französischsprachigen Kantonsteil betreffen, nimmt an den Sitzungen die Leiterin oder der Leiter der praktischen Ausbildung für den französischsprachigen Kantonsteil mit Stimmrecht teil.

Entschädigung

Art. 14 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission kann Examinatorinnen oder Examinatoren beziehen, die der Prüfungskommission nicht angehören.

² Für besondere Aufgaben kann die Prüfungskommission der Erziehungsdirektion den Beizug von Expertinnen oder Experten beantragen.

Prüfungsdaten

Art. 15 ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für die Kommissionssitzungen nach Massgabe der geltenden Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

² Die Entschädigung der Examinatorinnen oder Examinatoren für die Schlussprüfung wird durch den Regierungsrat festgelegt.

IV. Prüfung und Diplomierung

Art. 16 ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission legt die Prüfungsdaten im Einvernehmen mit der Leitung der praktischen Ausbildung fest.

² Die Anmeldungs- und Prüfungsdaten werden jeweils beim Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät angeschlagen.

Zulassung

- Art. 17** ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer über die folgenden Ausweise und Belege verfügt:
- a Ausweis über den Abschluss des Studiums in Kinder- und Jugendpsychologie (Lizenziat gemäss Artikel 8) oder gleichwertiger Ausweis gemäss Artikel 9 (Art. 1 Bst. a),
 - b Bestätigung des pädagogischen Praktikums (Art. 1 Bst. b),
 - c Bestätigung der Assistenz (Art. 1 Bst. c),
 - d Belege über die Teilnahme an den während der Assistenzzeit angebotenen Veranstaltungen an der Universität Bern (Art. 2 Abs. 3),
 - e Fallstudie und Gutachten in dreifacher Ausfertigung (Art. 19),
 - f Bestätigung über die bezahlte Prüfungsgebühr gemäss Gebührenverordnung.
- ² Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.

Anmeldung

- Art. 18** ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt innert der jeweils festgelegten Anmeldefrist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission.
- ² Der Anmeldung sind die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Ausweise beizulegen.
- ³ Eine Abmeldung hat vor Beginn der Prüfung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei unabgemeldetem Nichtantreten ohne ärztliches Zeugnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Umfang

Art. 19 Die Prüfung besteht, ausgehend von einer schriftlich vorzulegenden Fallstudie und einem Gutachten, in einem einstündigen Kolloquium über die Inhalte der Assistenz. Das Gutachten kann durch eine zweite Fallstudie ersetzt werden.

Öffentlichkeit

Art. 20 Die Prüfungen sind öffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat keine geschlossene Prüfung beantragt.

Prüfungs-kolloquium

Art. 21 Das Prüfungskolloquium wird durch die Leiterin oder den Leiter der praktischen Ausbildung geleitet. Als weitere Examinatorinnen oder Examinatoren nehmen zwei von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission bestimmte, in der Praxisanleitung erfahrene Erziehungsberaterinnen oder Erziehungsberater teil, die nicht in der Assistenzbetreuung der Kandidatin oder des Kandidaten mitgewirkt haben. Die Bewertung erfolgt gemeinsam.

Protokollpflicht

Art. 22 Der Verlauf des Prüfungskolloquiums wird protokolliert. Die Examinatorinnen oder Examinatoren müssen in der Lage sein, im Beschwerdefall über den Verlauf der Prüfung Auskunft zu geben.

Prädikate **Art. 23** Das Prüfungsergebnis lautet auf «bestanden» oder «nicht bestanden».

Diplomierung **Art. 24** ¹Das Diplom erhält, wer die Prüfung bestanden hat und von der Prüfungskommission als für den Beruf geeignet erklärt wird.
² Das Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission durch die Erziehungsdirektion erteilt.

Wiederholung
der Prüfung **Art. 25** Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens am nächsten Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

V. Rechtspflege

Beschwerde **Art. 26** ¹Gegen Verfügungen der Prüfungskommission kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.
² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Prüfungen nach
bisherigem
Recht **Art. 27** Prüfungen nach bisherigem Recht werden letztmals im Jahre 1998 abgenommen.

Aufhebung
eines Erlasses **Art. 28** Die Verordnung vom 12. April 1978 über die Ausbildung und Prüfung von Erziehungsberater-Schulpsychologen wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 29** Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 3. April 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
April
1996

**Verordnung
über die Tarife des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, des Pathologischen Instituts und des Instituts für Klinische Pharmakologie der Universität Bern**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität, Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), die Analysenliste mit Tarif (AL) vom 1. Januar 1994 des Bundesamtes für Sozialversicherung sowie den Spitalleistungskatalog der Paritätischen Kommission Spitalleistungskatalog (PKS),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für

- a das Institut für Medizinische Mikrobiologie,
- b das Pathologische Institut,
- c das Institut für Klinische Pharmakologie.

Regelungs-
umfang

Art. 2 Die Regelung umfasst die Tariffestsetzung für

- a Analysen und Laboruntersuchungen,
- b Autopsien (Pathologische Anatomie),
- c Ärztliche Leistungen (Pathologische Anatomie).

Tarife

Art. 3 ¹Das Institut für Medizinische Mikrobiologie und das Institut für Klinische Pharmakologie berechnen ihre Leistungen nach der Analysenliste mit Tarif des Bundesamtes für Sozialversicherung.

² Das Pathologische Institut berechnet seine Leistungen grundsätzlich nach dem Spitalleistungskatalog der Paritätischen Kommission Spitalleistungskatalog.

³ Für Leistungen des Pathologischen Instituts, die nicht im Spitalleistungskatalog enthalten sind, gilt die Analysenliste mit Tarif.

⁴ Für Autopsien (Pathologische Anatomie) des Pathologischen Instituts, die im Auftrag eines öffentlichen Spitals des Kantons Bern durchgeführt werden, gilt ein von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Universitätsleitung und dem Pathologischen Institut gemeinsam festgesetzter Tarif.

⁵ Für die folgenden, nicht in der Analysenliste gemäss Absatz 1 enthaltenen Leistungen gelten folgende Taxpunkte (TP):

Phagozytose- und NBT-Test	100 TP
Chemotaxis von neutrophilen Granulozyten	100 TP
Bakterienabbau durch neutrophile Granulozyten	200 TP
Elektronenmikroskopische Untersuchungen	400 TP
Hormonrezeptoren-Bestimmung	150 TP
Funktionsprüfung mit stabilen Isotopen	150 TP

Der Taxpunktwert entspricht demjenigen der Analysenliste.

Preisbildung

Art. 4 ¹Folgenden öffentlichen Spitätern des Kantons Bern werden für Analysen, Laboruntersuchungen und ärztliche Leistungen (Pathologische Anatomie) zehn Prozent Inkassoprovision gewährt:

- a den Bezirks- und Regionalspitätern,
- b dem Inselspital,
- c der Universitäts-Frauenklinik,
- d den Psychiatrischen Universitätskliniken.

² Anderen, nicht unter Absatz 1 aufgeführten Spitätern, Kliniken, Institutionen und weiteren Auftraggeberinnen und Auftraggebern kann eine Inkassoprovision von bis zu zehn Prozent gewährt werden, falls diese das Inkasso übernehmen.

³ Die Institute gemäss Artikel 1 können für Analysen, Laboruntersuchungen und ärztliche Leistungen (Pathologische Anatomie) mit Spitätern, Kliniken, Institutionen und weiteren Auftraggeberinnen und Auftraggebern spezielle vertragliche Leistungsvereinbarungen und Preisabsprachen treffen, sofern dies im Interesse von Lehre und Forschung liegt. Die Verträge müssen von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 5 Die Verordnung vom 22. August 1990 über die Tarife für Dienstleistungsbetriebe der Universität gemäss Artikel 22^{quater} KVG wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1.Juli 1996 in Kraft.

Bern, 24. April 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
April
1996

**Verordnung
über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
(Strassenpolizeiverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 11.Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation wird wie folgt geändert:

Zuteilung und
Rückgabe

Art. 23 ¹Unverändert.

² Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Sie ist im Rahmen von Artikel 24 und 25 übertragbar. Im Rahmen von Artikel 23a kann eine spezielle Nummer zugeteilt werden.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

Verfahren

Art. 23a (neu) ¹Der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin kann die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer beantragen. Das Gesuch ist schriftlich mit amtlichem Formular beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder solche mit fehlenden Unterlagen werden zurückgewiesen.

² Bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer ist neben der ordentlichen Gebühr für die Abgabe der neuen Kontrollschilder eine zusätzliche Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung geschuldet.

³ Wenn die Schilder länger als ein Jahr hinterlegt oder entzogen worden sind, wird eine andere Nummer zugeteilt. Die freiwerdende Schildnummer wird einem neuen Fahrzeughalter oder einer neuen Fahrzeughalterin zugeteilt.

⁴ Gefundene Kontrollschilder sind unverzüglich dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt oder einem Polizeiposten abzugeben.

II.

Diese Änderungen treten am 1.Juli 1996 in Kraft.

Bern, 24. April 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
April
1996

**Anhang V B zur Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührentarif des Strassenverkehrs-
und Schiffahrtsamtes)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang V B (Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes) zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

Ziffer		Fr.
3.7.6	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Übertragung von einem oder mehreren Kontrollschildern unter Motorfahrzeughaltern	
	a bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer	100.— bis 300.—
	b in allen übrigen Fällen	100.— bis 400.—
	Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbganges bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer.	
3.7.7 (neu)	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer	100.— bis 4000.—

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 1996 in Kraft.

Bern, 24. April 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Mai
1996

Verordnung über die Gebühren der Anwaltskammer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher, Artikel 36ff. des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzaushalt (Finanzaushaltgesetz, FHG),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Art. 1 ¹Die Anwaltskammer des Kantons Bern bezieht für ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die hienach festgesetzten Pauschalgebühren.

² In der Pauschalgebühr ist der für die Dienstleistungen normalerweise anfallende Verwaltungsaufwand eingeschlossen.

³ Nicht inbegriffen sind Beweiskosten wie Experten- und Übersetzungshonorare, Zeugengelder und dergleichen.

Taxpunktesystem

Art. 2 ¹Die Gebühren dieser Verordnung werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Periodische Anpassung

Art. 3 Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Bemessung

Art. 4 ¹Die Gebühr beträgt:

a in Disziplinarsachen (Art. 31 bis 37, 43 und 44 FG) Taxpunkte 150 bis 6000

b in Verfahren betreffend Festsetzung von Honorarforderungen (Art. 38 bis 40 FG)

– bei Forderungen von weniger als 5000 Franken 50 bis 1000

– bei Forderungen von 5000 Franken und mehr 150 bis 6000

c in Verfahren betreffend die Befreiung von der Schweigepflicht (Art. 41 FG) 75 bis 600

² In nicht ausschliesslich schriftlichen Verfahren kann der Höchstsatz um 50 Prozent überschritten werden.

Aufhebung
eines Erlasses

Inkrafttreten

Art. 5 Das Reglement vom 28. November 1984 über die Gebühren der Anwaltskammer wird aufgehoben.

Art. 6 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

Bern, 8. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

8.
Mai
1996

Verordnung über die Pfarrwahlen

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die berni-
schen Landeskirchen,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I. Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt das Verfahren für die vom Kanton besoldeten Gemeindepfarrstellen der Landeskirchen.

II. Ausschreibung

Mitteilung

Art. 2 Der Kirchgemeinderat oder die dafür zuständige Behörde teilt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unverzüglich mit, wenn eine Pfarrstelle neu zu besetzen ist.

Ausschreibung

Art. 3 ¹Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schreibt die Stelle zweimal im Amtsblatt aus.
² Die Anmeldefrist beträgt drei Wochen.
³ Die Kirchgemeinde kann die Stelle ihrerseits, frühestens gleichzeitig mit der kantonalen Ausschreibung in kirchlichen Zeitschriften und Tageszeitungen ausschreiben.

Bewerbungen

Art. 4 ¹Die Bewerbungen erfolgen entweder an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder an den zuständigen Kirchgemeinderat.
² Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft die Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 26 des Gesetzes). Nach Ablauf der Anmeldefrist leitet sie die Bewerbungen an den Kirchgemeinderat weiter und informiert denselben und die kirchliche Oberbehörde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen.
³ Bewerbungen direkt an den zuständigen Kirchgemeinderat sind von diesem, im Einvernehmen mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, auf die Wählbarkeit hin zu überprüfen.

Vorschlag des
Kirchgemeinderates

Öffentliche
Auflage

Freie Vorschläge

Anordnung
der Wahl

III. Wahlvorbereitung

Art. 5 ¹Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und stellt innert Monatsfrist zuhanden der Kirchgemeinde einen Vorschlag auf. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion um höchstens zwei Monate verlängert werden.

² Der Kirchgemeinderat kann einen Doppelvorschlag aufstellen.

Art. 6 ¹Der Kirchgemeinderat veröffentlicht seinen Vorschlag im Amtsanzeiger und legt die Liste mit den Namen der eingegangenen Bewerbungen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Wo kein Amtsanzeiger besteht, erfolgt die Veröffentlichung in der im Reglement festgesetzten Weise.

² Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre Anmeldungen zurückziehen können. Eine öffentliche Auflage zurückgezogener Bewerbungen ist nicht statthaft.

Art. 7 ¹Während 14 Tagen ab Veröffentlichung des Vorschlages des Kirchgemeinderates können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden.

² Den Vorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizulegen.

³ Die freien Vorschläge müssen von mindestens zwanzig, in Kirchgemeinden mit weniger als 200 Stimmberechtigten, von wenigstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde unterzeichnet sein.

⁴ Die Vorgeschlagenen müssen wahlfähig sein. Der Kirchgemeinderat prüft die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen in Absprache mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 8 ¹Nach Ablauf der in Artikel 7 vorgesehenen Frist ordnet der Kirchgemeinderat unverzüglich die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung an. Die Zeit zur Einberufung der Wahl oder Anordnung einer Urnenabstimmung beträgt längstens drei Wochen.

² Der Antrag des Kirchgemeinderates und die freien Vorschläge nach Artikel 7 sind öffentlich bekanntzugeben.

³ Die Urnenwahl fällt nur in Betracht,
a wenn das Organisationsreglement dies ausdrücklich vorsieht;

b auf Anordnung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Einberufung
zur Wahl-
versammlung

Art. 9 Die Einberufung zur Wahlversammlung ist mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin durch je eine einmalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Das Organisationsreglement kann mehrmalige Ausschreibung vorschreiben.

Wählbarkeit

Art. 10 ¹Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, welche nach Artikel 26 des Gesetzes in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und durch den Kirchgemeinderat oder nach den Bestimmungen von Artikel 7 durch Stimmberechtigte der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden sind.

² Fällt ein Vorschlag weg, kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter auf Gesuch des Kirchgemeinderates oder der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Vorschlages die Wahlverhandlung verschieben und eine angemessene Frist zur Einreichung neuer Vorschläge ansetzen.

Wahldurch-
führung

Art. 11 ¹Die Wahl ist geheim vorzunehmen; es entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

² Ist nur eine einzige Person vorgeschlagen, kann die Wahl auch dann von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, wenn das Organisationsreglement die Urnenwahl vorsieht.

Zweiter
Wahlgang

Art. 12 ¹Falls im ersten Wahlgang keine Wahl zustande kommt, ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

² Bei Urnenwahl ordnet der Kirchgemeinderat einen zweiten Wahlgang an, der spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden muss.

³ Für den zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Personen in der Wahl, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

⁴ Die Wahl ist geheim vorzunehmen; es entscheidet das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Stille Wahl

Art. 13 Das Kirchgemeindereglement der römisch-katholischen Kirchgemeinden kann vorsehen, dass weder eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen noch eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, wenn nur ein Vorschlag des Kirchgemeinderates vorliegt und keine freien Vorschläge nach Artikel 7 vorliegen. Der Kirchgemeinde-

rat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt und teilt die Wahl der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter mit.

Wahlprotokoll
Wahlaner-
kennung

Art. 14 Das Wahlprotokoll wird an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter und von dort nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist zur Wahlanerkennung an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion weitergeleitet.

Fehlen
geeigneter
Bewerber

Art. 15 Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, kann der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einer Verweserin oder einem Verweser besetzen. Spätestens nach Ablauf eines Jahres hat eine neue Ausschreibung zu erfolgen.

Zeitpunkt

V. Wiederwahl

Art. 16 Das Wiederwahlverfahren muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amts dauer abgeschlossen sein.

Beginn des
Wiederwahl-
verfahrens

Art. 17 ¹Spätestens zwei Monate vor Abschluss des Wiederwahlverfahrens hat der Kirchgemeinderat oder die dafür zuständige Behörde zu beschliessen, ob dem zuständigen Wahlorgan (Art.31 des Gesetzes) die Bestätigung der Inhaberin oder des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

² Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der kirchlichen Oberbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und öffentlich bekanntzumachen.

Antrag auf
Wiederwahl

Art. 18 ¹Beantragt der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde die Bestätigung der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle, und wird innerhalb von 14 Tagen seit der Bekanntmachung kein Begehr um Anordnung einer Abstimmung beim Kirchgemeinderat eingereicht, ist die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber bestätigt.

² Ein Begehr um Anordnung einer Abstimmung ist schriftlich beim Kirchgemeinderat einzureichen. Dieses ist von fünf Prozent aller Stimmberechtigten, mindestens aber von zehn Stimmberechtigten, zu unterzeichnen.

Antrag auf
Nichtwiederwahl

Art. 19 Beantragt der Kirchgemeinderat der Gemeinde die Ausschreibung der Pfarrstelle, oder liegt ein Begehr gemäss Artikel 18 vor, hat er innert vier Wochen die Kirchgemeinde darüber entscheiden zu lassen.

Beschluss-
fassung
betr. Aus-
schreibung

Neubesetzung
der Pfarrstelle

Grundsatz

Einsicht

Aufhebung
eines Erlasses

Inkrafttreten

Art. 20 Die Beschlussfassung der Kirchgemeinde über die Ausschreibung einer Pfarrstelle erfolgt in allen Fällen in geheimer Abstimmung. Deren Ergebnis ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schriftlich mitzuteilen.

Art. 21 Beschliesst die Kirchgemeinde, die Pfarrstelle neu auszuschreiben, so gelten die Bestimmungen von Artikel 1 bis 15.

VI. Kirchliches Stimmregister

Art. 22 ¹In jeder Kirchgemeinde wird unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates ein Verzeichnis der Angehörigen der Landeskirche geführt, welche in der Kirchgemeinde in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Auf die Führung des kirchlichen Stimmregisters finden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister vorbehältlich abweichender Bestimmungen der Gesetzgebung über das Kirchenwesen sowie vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmung sinngemäss Anwendung.

Art. 23 Einsicht in das kirchliche Stimmregister wird nur Angehörigen der entsprechenden Landeskirchen gewährt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Die Verordnung vom 2. April 1946 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen wird aufgehoben.

Art. 25 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

Bern, 8. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen an die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 19a, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die bernischen Landeskirchen,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Grundsatz

Art. 1 Grundsätzlich hat jede Kirchgemeinde Anspruch auf mindestens eine volle vom Kanton besoldete Pfarrstelle. Abweichungen sind zulässig, wenn dies durch die Bevölkerungszahl, die räumlichen Verhältnisse oder durch die betreuungsmässige Struktur gerechtfertigt ist.

Zuordnungskriterien

Art. 2 Bei der Zuordnung von Pfarrstellenprozenten an eine Kirchgemeinde sind angemessen zu berücksichtigen

- a die Anzahl Kirchenangehörige,
- b die Gemeindefläche,
- c die in der Kirchgemeinde angesiedelten öffentlichen und privaten Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen.

**Anzahl
Kirchen-
angehörige**

Art. 3 ¹In Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Kirchenangehörigen und unter Berücksichtigung der in Artikel 2 festgelegten Gesichtspunkte wird der Beschäftigungsgrad der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Regel herabgesetzt.

² In Kirchgemeinden mit mehr als 2200 Kirchenangehörigen kann die Zahl der Pfarrstellenprozente erhöht werden.

**Kleinere
Kirchgemeinden**

Art. 4 In Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Kirchenangehörigen gelten für die Bemessung von Pfarrstellenprozenten folgende Richtwerte:

- a Kirchgemeinden bis ca. 700 Kirchenangehörige: 60 Prozent,
- b Kirchgemeinden von ca. 800 bis 1000 Kirchenangehörigen: 80 Prozent.

**Durchführung
der Zuordnung**

Art. 5 ¹Die Zuordnung vom Kanton besoldeter Pfarrstellenprozente an die Kirchgemeinden erfolgt durch die zuständige Stelle der Justiz-,

Gemeinde- und Kirchendirektion im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

² Die betroffenen Kirchgemeinden werden vor einer Veränderung ihrer Pfarrstellenzuteilung angehört.

Periodische Überprüfung

Art. 6 ¹Die Ansprüche der Kirchgemeinden auf kantonal besoldete Pfarrstellen werden alle fünf Jahre überprüft, erstmals im Jahre 2000.

² Als Grundlagen dienen die im Rahmen der jährlichen Bevölkerungsfortschreibung ermittelten Zahlen über die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche.

Vorbereitung des Entscheids

Art. 7 Die Überprüfung und Vorbereitung der Zuordnung erfolgt im Rahmen einer Kommission, bestehend aus Vertretern der kirchlichen Oberbehörde, der kantonalen evangelisch-reformierten Pfarrerschaft und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Abbau von Pfarrstellen

Art. 8 ¹Pfarrstellenprozente werden nur gekürzt, wenn die betreffende Pfarrstelle neu besetzt wird.

² Müssten Stellenprozente einer nicht freigewordenen Pfarrstelle gekürzt oder die Stelle aufgehoben werden, können die betroffenen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber durch die Kommission im Rahmen der vorgesehenen Reduktion mit zusätzlichen kirchlichen Aufgaben ausserhalb ihrer Kirchgemeinde verpflichtet werden.

Stellenteilung

Art. 9 ¹Eine Pfarrstelle kann durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgeteilt werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, welche im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde entscheidet.

² Tritt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer aufgeteilten Stelle zurück, erstreckt sich die Demission auch auf die Mitinhaberin oder den Mitinhaber, um wieder eine Vollbesetzung der Stelle zu ermöglichen.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Teilzeitstellen haben nicht ohne weiteres Anspruch auf eine Dienstwohnung.

Inkraftsetzung

Art. 10 Die Verordnung tritt am 1.Juli 1996 in Kraft.

Bern, 8. Mai 1996

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

12.
März
1996

**Dekret
über die Errichtung des Inventars
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars wird wie folgt geändert:

Kostentragung
1. Im Allgemeinen

Art. 55 ¹Die Kosten des Steuerinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen 25 000 Franken nicht übersteigt (Art. 189 StG).

² Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit von Erben), so trägt die Gemeinde die Kosten.

³ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten.

⁴ Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

2. Siegelungskosten

Art. 56 Die Gemeinde erhebt für die Siegelung eine Gebühr nach Massgabe ihres Gebührenreglementes.

3. übrige Gebühren

Art. 57 Das Regierungsstatthalteramt erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft und gilt für alle Todesfälle nach diesem Datum.

Bern, 12. März 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
April
1996

**Dekret
über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe und für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

³ Unverändert.

Zuständigkeit
der kleinen
Gemeinden

Art. 9 ¹Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 des Baugesetzes ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

a–c Unverändert,

d die Konzession zum Entzug von Wärme aus einem öffentlichen Gewässer,

e die Haustechnik,

f den energietechnischen Massnahmennachweis,

g die Prüfung der technischen Belange der Feuerpolizei und des Zivilschutzes,

h die Ausnahme nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung oder

i die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 des Baugesetzes oder nach Artikel 66 des Strassenbaugesetzes.

^{2–4} Unverändert.

Kleine Bau-
bewilligung ohne
Veröffentlichung

Art. 27 ^{1–4}Unverändert.

⁵ Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn

a unverändert,

b die Gesetzgebung eine Veröffentlichung vorsieht,

c unverändert.

Art. 44 ¹Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind nachträgliche Ausnahmegerüste zu veröffentlichen.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. April 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1302 vom 8. Mai 1996:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1996